

Satzung

Verschönerungsverein Überlingen e.V. (VVÜ)

1. Wesen des Vereins

- 1.1 Der am 11. Dezember 1901 gegründete „Verschönerungsverein Überlingen e.V. (*nachstehend kurz VVÜ genannt*) hat seinen Sitz in Überlingen (Bodensee). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.
- 1.2 Der VVÜ pflegt und fördert die Verschönerung der Stadt Überlingen, deren Ortsteile und ihrer Umgebung.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet.
- 1.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Ziele des VVÜ sind vorwiegend

- 2.1 den Erhalt des mittelalterlichen Stadtbildes mit seinen Befestigungsanlagen, Stadtgräben, Mauern u.s.w. zu fördern und mit Sensibilität zu begleiten.
- 2.2 Erhalt der dörflichen Strukturen und gewachsenen Ortsbilder in den Stadtteilen unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft und des Erhalts der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- 2.3 Erhalt von Natur und Landschaft in und um Überlingen, Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft.
- 2.4 Unterstützung der Bemühungen, die Stadt als Kur- und Fremdenverkehrsort attraktiv zu erhalten und deren Wesen, Liebreiz und Anziehungskraft zu bewahren.
- 2.5 Förderung von Aktivitäten für einen umweltfreundlicheren, landschaftsschonenden Tourismus (Wander- u. Radwege).
- 2.6 Mitwirkung bei der Stadtentwicklung; insbesondere den Einsatz für die nachhaltige Sicherung von Grünbeständen in der Bauleitplanung.
- 2.7 Pflege, Erhaltung und Sanierung von Kulturdenkmalen, im Wesentlichen von sogenannten Kleindenkmalen.

3. Aufgaben

- 3.1 Unterstützung von Stadt und Privaten bei der Planung und Verwirklichung von öffentlichen und privaten Grünflächen.
- 3.2 Unterstützung von Pflegemaßnahmen an Grünbeständen und die Förderung von Neuanpflanzungen.
- 3.3 Durchführung von Blumenschmuckwettbewerben und ähnlichen Aktionen, um das Interesse der Bürger an der Verschönerung des Stadt- bzw. Ortsbildes mit Blumen an Fenstern, Balkonen und Vorgärten zu fördern.
- 3.4 Unterstützung der Stadt bei der Schaffung einer attraktiven Infrastruktur im Bereich der Spazier- und Wanderwege, z.B. Mitwirkung bei der Neuanlage und Unterhaltung von Wanderwegen, Wanderwegemarkierungen, Aussichtspunkten u.s.w.
- 3.5 Schaffung und Unterhaltung von Ruhezeiten, Aufstellung von Ruhebänken und deren Unterhaltung.

- 3.6 Praktische Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, im Umweltschutz sowie bei der Sauberhaltung unserer Stadt, z.B. Feld- und Waldputzete, Mäh- und Pflegearbeiten in der Landschaft u.s.w.
- 3.7 Erstellung von Wanderführern, Wanderkarten und anderen Druckwerken; Mitwirkung bei Inhalt und Gestaltung.
- 3.8 Einflussnahme und aktive Mitwirkung an öffentlichen Diskussionen in Fragen des Stadt- und Ortsbildes, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie bei den Interessen der Stadt als Kur- und Fremdenverkehrsort.
- 3.9 Durchführung von Aktionen zur Erhaltung von kleinen Kulturdenkmälern, Unterstützung von Stadt und Privateigentümern bei deren Sanierung und Unterhaltung.
- 3.10 Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der gestellten Aufgaben des VVÜ, auch in der Absicht, den Bürgern und Gästen unserer Stadt die Landschaft und deren Schönheit näher zu bringen, aber auch über deren Gefährdung zu informieren, z.B. geführte Wanderungen, Pressearbeit u.a.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch erstmalige Entrichtung des Jahresbeitrages und durch Eintragung in die Mitgliederliste erworben.
- 4.3 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- 4.5 Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, so kann es durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.6 Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Organe des Verschönerungsvereins

Der VVÜ hat folgende Organe:

- a. die Hauptversammlung
- b. den Verwaltungsrat
- c. den Vorstand

6. Die Hauptversammlung

- 6.1 Die Hauptversammlung ist oberstes Organ und besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- 6.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Der Vorsitzende lädt dazu 2 Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Überlingen ein. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
- 6.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn 20 % der eingetragenen Mitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.
- 6.4 Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 6.5 Zu den Obliegenheiten der Hauptversammlung gehört:
 - den Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen.
 - über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und Vorstandes zu befinden.

- die Mitglieder des Verwaltungsrates für die kommenden 4 Jahre zu wählen.
 - in allen sonstigen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht dem 1. Vorsitzenden oder dem Verwaltungsrat obliegt und diese der Hauptversammlung überwiesen wird, Beschluss zu fassen.
- 6.6 Über jede Sitzung der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten.

7. Der Verwaltungsrat

- 7.1 Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 7.2 Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- 7.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorstand.
- 7.4 Der Verwaltungsrat besorgt die Geschäfte des Vereins; er beschließt den Haushaltsplan über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben.
- 7.5 Der Verwaltungsrat kann sich durch Hinzuziehung von Sachverständigen ergänzen. In allen Fragen, welche die Belange der Ortsteile berühren oder betreffen, können deren Ortsvorsteher/innen oder eine andere sachverständige, von dem Ortsvorsteher/innen zu benennende Person hinzugezogen werden.
- 7.6 Der 1. Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Beratungspunkte mit. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage dies erfordert. Er soll jedoch mindestens zwei mal im Jahr einberufen werden. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei Verwaltungsratsmitglieder beantragen.
- 7.7 Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats können auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied im Verwaltungsrat ernannt werden. Ein Ehrenmitglied im Verwaltungsrat hat Sitz im Verwaltungsrat mit beratender Stimme.

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden,
 - bis zu zwei Stellvertretern des ersten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - dem Wegewart.
- 8.2 Der Vorstand wird gemäß Ziffer 7.3 dieser Satzung auf 2 Jahre gewählt.
- 8.3 Ausscheidende Vorsitzende können vom Verwaltungsrat zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie stehen Ehrenmitgliedern im Verwaltungsrat gleich.

9. Der 1. Vorsitzende

- 9.1 Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB den VVÜ; jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- 9.2 Zu den Obliegenheiten des 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter gehören insbesondere Ausführung und Überwachung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung.

10. Geschäfts- und Rechnungsführung

- 10.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Die Haushaltsrechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung vom Schatzmeister geführt.
- 10.3 Haushaltsmittel dürfen nicht für vereinsfremde Zwecke ausgegeben werden. Über die Gelder kann nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes verfügt werden. Der Schatzmeister überwacht die Rechnungsführung und ist für sie verantwortlich. Er ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes selbständig auszubezahlen.
- 10.4 Das Rechnungsergebnis eines jeden Geschäftsjahres ist in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.
- 10.5 Der Verwaltungsrat bestellt zur ordentlichen Hauptversammlung einen Rechnungsprüfer. Dieser hat die sachliche, rechnerische und formelle Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu prüfen und das Ergebnis der Hauptversammlung mitzuteilen.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des VVÜ kann in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Überlingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Abschnitt 3. zu verwenden hat.

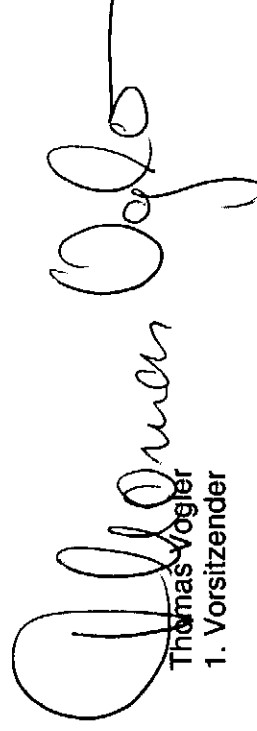
12. Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen

- 12.1 Die ordentliche Hauptversammlung wählt den Verwaltungsrat und die Ehrenmitglieder im Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.
- 12.2 Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 7.3 und Ziffer 8 und den Ehrenvorsitzenden nach Ziffer 8.3 mit einfacher Mehrheit.
- 12.3 Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, werden Stimmen offen abgegeben, sofern nicht mindestens 3 Wahl- oder Abstimmungsberechtigte geheime Stimmabgabe beantragen.
- 12.4 Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder; im Übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.5 Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt unter der Leitung einer durch die Hauptversammlung zu bestimmenden Person (Wahleiter).

13. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Bestimmungen außer Kraft.

Überlingen, den 22.04.2010


Thomas Vogler
1. Vorsitzender